

Anfechtungsklage auch wegen geringfügiger Nachteile erlaubt

Ein Wohnungseigentümer ist auch dann zur Anfechtung eines Beschlusses berechtigt, wenn er durch diesen nur geringfügig benachteiligt wird, entschied das Oberlandesgericht in München Anfang April 2011.

Die gesetzlich vorgesehene Option, gegen Beschlüsse mittels einer Anfechtungsklage vorzugehen, dient nicht nur den Interessen des anfechtenden Wohnungseigentümers, sondern auch den Interessen der betreffenden Eigentümergemeinschaft. Soweit es um Beschlüsse geht, die im Zusammenhang mit der finanziellen Verwaltung der Eigentümergemeinschaft stehen, beispielsweise Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan oder Instandhaltung, darf hinsichtlich der Belastung eines einzelnen Eigentümers kein Mindestbetrag angesetzt werden (OLG München, Beschluss v. 05.04.11, Az. 32 Wx 1/11).